

Satzung

Förderverein der Sportfreunde Kayh e.V.

§ 1 - Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen
"Förderverein der Sportfreunde Kayh e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herrenberg, Kreis Böblingen und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Böblingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des **Jugend-, Freizeit- und Fußballsports der Sportfreunde Kayh e.V.**, durch ideelle und finanzielle Unterstützung.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen, Spenden sowie durch Veranstaltungen die der ideellen Werbung für den geforderten Zweck dienen.
Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Jugend-, Freizeit- und Fußballabteilung erfolgen, aber auch dadurch, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Weiterbildung, Sportausrüstung, Trainingslager, Wettkämpfe sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr.1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für den Satzungszweck verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
Eine Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
2. Für die Mitgliedschaft von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Sie ist endgültig.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck –auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt ist dem Vorstand zum Schluss des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat schriftlich zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitglied kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
Diese sind regelmäßige Beiträge (Jahresbeitrag), eventuelle Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen). Die Beiträge sollen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres eingezogen werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgehalten.
3. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Zum Einzug des Mitgliedsbeitrages ist dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Vereinskassier
 - dem Schriftführer
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstands im Sinne von § 26 BGB ist vereinsintern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000 EUR verpflichtet ist, die Zustimmung der übrigen Vorstands einzuholen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
7. Der Vorstand kann für die Umsetzung seiner Aufgaben und Ziele Beisitzer benennen. Die Beisitzer werden ebenfalls für eine 2 jährige Dauer berufen. Die Beisitzer haben beratende Funktionen und sollen die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.
8. Die Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
9. Bei Bedarf können die Ämter des Vorstands im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
10. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 9 trifft der Vorstand. Gleiches gilt auch für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstands,
 - im Wahljahr den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstandes, sofern sie ansteht
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht
 - Festsetzung von Beiträgen/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsantrag).
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen mit der Bekanntgabe der entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
 - der Vorstand im Vereinsinteresse für notwendig hält
 - 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies ausdrücklich verlangen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 10 - Kassenprüfung

Über die Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 - Auflösung des Fördervereins

1. Der Förderverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstand.
3. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, gemäß § 2 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Fördervereins soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Sportfreunde Kayh e.V.. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 12 - Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form durch die Gründungsversammlung am Donnerstag, den 18.09.2008 beschlossen.

1. Vorsitzender

Stv. Vorsitzender

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:
